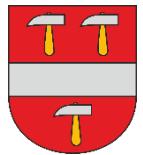


# **Neufassung der Gemeindeweideordnung**



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönenberg am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Nutzung der Gemeindeweide**

- 1) Die Gemeinde Schönenberg stellt seine Weidbergfläche den einheimischen rinder- und ziegenhaltenden landwirtschaftlichen Betrieben als Bewirtschaftungsfläche zur Verfügung. Diese haben die vorliegende Weideordnung anzuerkennen.
- 2) Die Weidebezirke umfassen die im Flächen- und Bewirtschafterverzeichnis aufgeführten Grundstücke (Anlage 1).
- 3) Die Gemeinde überprüft von Zeit zu Zeit das Flächenverzeichnis und ändert bei Bedarf Größe und Zuschnitt der Weidflächen. Diesbezügliche Änderungen und Personenwechsel unter den Bewirtschaftern müssen der Gemeinde gemeldet werden. Werden Einzelflächen oder ganze Weidbezirke von den Vertragspartnern nicht mehr bewirtschaftet, gehen die Flächen an die Gemeinde zurück. Die frei gewordenen Flächen werden von der Gemeinde öffentlich in der Gemeinde ausgeschrieben und durch einen Gemeinderatsbeschluss neu vergeben.
- 4) Für die Nutzung der Gemeindeweide durch ortsansässige Landwirte müssen durch diese Fronstunden (Anlage 2) geleistet werden.
- 5) Fremdviehbeschicker müssen an die Gemeinde Weidegeld bezahlen (Anlage 3).
- 6) Die Weiden sind ordnungsgemäß und nach den Empfehlungen des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft (Abteilung übergebietliche Weideberatung) entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis und den förderrelevanten Bestimmungen zu bewirtschaften.
- 7) Mähflächen können in Absprache mit der Gemeinde und dem Weidewart in den einzelnen Weidebezirken durch die ordnungsgemäßen Bewirtschafter herausgenommen werden, wenn sie für die Winterfutterbeschaffung im eigenen Betrieb bestimmt sind. Hiervon ausgenommen sind die Flächen der Jungviehweide Rabenfels GbR.
- 8) Auf der Jungviehweide Rabenfels GbR dürfen nur weibliche Rinder und Ochsen aufgetrieben werden (keine Mutterkühe oder Milchkühe).
- 9) Das Mindestalter der aufzutreibenden Tiere auf die Jugendviehweide Rabenfels GbR muss am Auftriebstag mindestens sechs Monate betragen.
- 10) Um eine homogene Herdenbildung zu gewährleisten, müssen die Tiere an dem vom zuständigen Weidewart festlegten Auftriebstag aufgetrieben werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Weidewarts. Ab der vierten Woche nach Auftriebsdatum ist keine Nachbeschickung mehr möglich.

- 11) Die einheimischen Viehbeschicker haben beim Abtrieb ihre eigenen Tiere selbst einzufangen und zu verladen.

## **§ 2 Nutzung durch Andere**

- 1) Die Gemeinde behält sich vor, ob ein anderer Personenkreis die Gemeindeweide nutzen kann.

## **§3 Jungviehweide Rabenfels GbR, Verein für Landschaftspflege, Sonderbewirtschaftungsflächen**

- 1) Die GbR Jungviehweide Rabenfels besteht zum Zwecke der Abrechnung der Weidegelder. Sie übernimmt die Antragsstellung und verwaltet die Liste der Fremdviehbeschicker. Den Rinderpass übernimmt die GbR, die Haftung verbleibt beim Beschicker.
- 2) In die Finanzen der GbR kann die Gemeinde jederzeit Einsicht nehmen.
- 3) Der VfL Schönenberg (Verein für Landschaftspflege Schönenberg) sowie alle anderen Weidebezirke (siehe Anlage 1) bewirtschaften ihren Weidebezirk in Eigenregie. Hiervon ausgenommen ist der Weidebezirk Jungviehweide Rabenfels GbR.
- 4) Änderungen in der Geschäftsführung der GbR und in der Vorstandsschaft des VfL Schönenberg sowie Neubenennungen von Weidewarten in den Weidebezirken sind mit der Gemeinde abzustimmen.

## **§4 Unterhaltung der Allmend Weide**

- 1) Die Weidebenutzer sind verpflichtet, sich an der Unterhaltung der Weiden durch Arbeitsleistungen zu Beteiligen, das sind Fronstunden, die auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Weideflächen (Anlage 1) geleistet werden.
- 2) Materialkosten für Zaunbau und Wasserversorgung auf den Allmende Flächen werden von der Gemeinde übernommen.
- 3) Materialbestellungen werden über die Gemeinde abgewickelt. Es dürfen keine Aufträge oder Einkäufe ohne die Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- 4) Die Kostenübernahmen erfolgen **nur** für Gemeindeflächen und **nicht** für Privatflächen.
- 5) Defekte an der Wasserversorgung sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen und schnellstmöglich zu beheben. Wassertransporte werden nur nach Rücksprache mit der Gemeinde vergütet.

## **§5 Weidewart der Gemeinde**

- 1) Für die Betreuung der Jungviehweide Rabenfels GbR benennt der Gemeinderat einen Weidewart. Der Weidewart arbeitet im Auftrag der Jungviehweide Rabenfels GbR und ist über die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der Jungviehweide Rabenfels

GbR mitversichert. Er ermöglicht, organisiert und beaufsichtigt den Weidebetrieb vom Viehauftrieb bis zum Viehabtrieb im Laufe des Sommers.

Er kümmert sich um einen reibungslosen Weidebetrieb, um die Gesundheit der Tiere und setzt sich im Bedarfsfall mit den Tierbesitzern in Verbindung. Weiteres regelt er mit dem Beschicker auf Basis eines jährlich abgeschlossenen Beschickervertrages (Anlage 5). In schwereren Fällen ist die Gemeinde zu informieren.

- 2) Die Vergütung des Weidewarts der Jungviehweide Rabenfels GbR wird über die Fronstundensätze (Anlage 4) der Gemeinde geregelt und wird nach Aufwand abgerechnet.

## § 6

### Mindesthaltungszeitraum der aufgetriebenen Tiere und Kontrolle

- 1) Für Beschicker der Jungviehweide Rabenfels gilt: Der Mindesthaltungszeitraum der aufgetriebenen Tiere muss im **ortsansässigen** Betrieb **einschl.** der GbR Rabenfels, pro Tier mindestens 12 Monate betragen.
- 2) Die Gemeinde kann für die Einhaltung vom Mindesthaltungszeitraum einen Nachweis z.B. in Form von einem HIT – Auszug (Einzeltierverfolgung) verlangen.
- 3) Die Mindestauftriebsdauer für den Erhalt der Flächenprämien beträgt mindestens die Hälfte an Tagen von der gesamten Weidesaison.

## § 7

### Beteiligung der Gemeinde, sonstige Bestimmungen

- 1) Bei Futtermangel haben einheimische Nutzer Vorrang vor den Fremdviehbeschickern.
- 2) Zur Unterstützung und Beratung des Bürgermeisters und des Gemeinderates in allen weidewirtschaftlichen Fragen kann der Gemeinderat sachverständige Landwirte als Weideberater bestellen. Diese können auch Mitglieder des Gemeinderats sein. Weideberatung durch die zuständigen Behörden ist ebenfalls möglich. In den einzelnen Weidebezirken kümmern sich, um eine ordnungsgemäße Weidenutzung Landwirtspersonen als Weidwarte, die mit dem Bürgermeister in Kontakt stehen.
- 3) Die Gemeinde organisiert jährlich eine Weidebegehung in den einzelnen Weidebezirken mit den Weidewarten und Vertretern der Weideberatung (Landwirtschaftsam) und des Landschaftserhaltungsverbands. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde und der Weidbergnutzer werden notwendige Maßnahmen festgelegt und vereinbarte Maßnahmen aus der vergangenen Saison überprüft.
- 4) Die Gemeinde lädt jährlich die betroffenen Landwirte aller Weidebezirke zu einer Landwirtesitzung ein an der die Teilnehmer über die laufenden Maßnahmen und Planungen informiert werden.
- 5) Der Gemeinderat beschließt die finanziellen Regelungen des Weidbergbetriebes.

## **§ 8** **Anordnungen: Veterinär, Versicherungen, Mindestalter**

- 1) Jeder Weidenutzer ist verpflichtet, die veterinär- polizeilichen Anordnungen zu befolgen. Sollten Impfpflichten angeordnet werden, ist ein Impfnachweis beim Auftrieb vorzulegen.
- 2) Tiere, die nicht im Zaun bleiben, von denen gesundheitliche Gefahren ausgehen (z.B. Warzen oder Flechten) oder Tiere, die die Herde ständig beunruhigen, Sauger oder kranke Tiere, müssen vom Besitzer nach Aufforderung des Weidewartes innerhalb von 2 Tagen von der Weide entfernt oder geeignete Gegenmaßnahmen (z.B. Saugschutz) durchgeführt werden.
- 3) Die Gemeinde übernimmt für Schäden an den Tieren oder die durch Tiere verursacht werden, keine Haftung. Eine Versicherung der Tiere durch den Tierbesitzer vor dem Auftrieb wird dringend empfohlen.

## **§ 9** **Abrechnung des Weidbergbetriebes**

- 1) Die Einnahmen und Ausgaben von der Jungviehweide Rabenfels GbR werden vom Rechnungsamt (GVV) und der Gemeindeverwaltung verwaltet. Der Gemeinderat erhält in der jährlichen Haushaltsrechnung einen Einblick in die Jahresrechnung Weide.
- 2) Abrechnung mit der Jungviehweide Rabenfels GbR.  
Die zur Abrechnung der Beweidung durch Fremdvieh notwendige GbR überlässt die Fremdvieheinnahmen der Gemeinde.
- 3) Die Abrechnung der Fronstunden von den einzelnen Weidebezirken erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Die Fronstunden und Maschinensätze sind in der Anlage 4 geregelt.
- 4) Die Abrechnungen der Fronleistungen von den einzelnen Weidebezirken sind bis zum 28. Februar des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.
- 5) Nicht nachvollziehbare Rechnungen oder Stundenabgaben werden nicht anerkannt.
- 6) In der Anlage 2 werden die Behandlung der zu leistenden Fronstunden und die Bestimmungen für Arbeitsleistung erläutert.

## **§ 10** **Anlagen**

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- 1) Fronstundenregelung
- 2) Weidegeldregelung für Fremdviehbeschicker
- 3) Stundensätze für Weidearbeiten und Maschineneinsätze in der aktuellen Fassung

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. November 2016 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schönenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönenberg, den 06.11.2025

Ewald Ruch  
Bürgermeister

## Anlagen:

### **1. Fronstundenregelung**

- Das Mindestalter für die Ableistung von Fronstunden beträgt 15 Jahre.
- Fronstunden sind für Tiere zu erbringen, die am Stichtag 1. Mai des Jahres sechs Monate alt sind.
- **Fronstunden sind durch Instandhaltungs- oder Pflegemaßnahmen auf der Gemeindefläche zu erbringen.**
- Pro Großvieh: 8 Stunden, pro Ziege/Schaf: 3 Stunden

#### Anmerkung:

Fronstunden sind im Wesentlichen im Frühjahr Zaun herrichten, Zaunkontrolle beim Umkoppeln, sowie im Herbst an den notwendigen Stellen Zaun ablegen.

Wasserversorgung und Weideeinrichtungen in Stand halten. Flächenpflege: Gehölzaufwuchs und Dornen entfernen, Steine ablesen und Pflegemaßnahmen nach Absprache bei der Weidebegehung.

Die Kontrolle von eigenem Vieh in den einzelnen Weidebezirken sind **keine** Fronleistungen.

Auf der Jungviehweide Rabenfels GbR. werden die Rinder vom Weidewart der Jungviehweide kontrolliert.

Es wird jährlich ein Viehauftrieb und ein Viehabtrieb mit den angefallenen Fronstunden vergütet.

## **2. Weidegeld für Fremdviehbeschicker**

- Weidegeld für Fremdvieh:  
10,- € / Vieh in der laufenden Weidesaison

### **3. Stundensätze für Weidearbeiten und Maschineneinsätze in der aktuellen Fassung**

Stundensätze für Weidearbeiten und Maschineneinsätze richten sich nach

der aktuell geltenden Stundensatzliste der Gemeinde Schönenberg:

Nr.	Arbeiten/Maschinen	Stundensatz neu ab 01.01.2025
1	Gemeinde- und Weidearbeiten	13,00 €
2	Sonderregelung für Weidewarte	13,00 €
3	Fronstunden - Gemeinschaftsweide	13,00 € (8 Std. a'13,00 €/Vieh)
4	Fronstunden – Weide: Ziegen	13,00 € (3 Std. a'13,00 €/Vieh)
5	Zugmaschine/Schlepper 26 bis 40 KW (35-54 PS)	19,10 €
6	Zugmaschine/Schlepper 41 bis 48 KW (55-65 PS)	23,70 €
7	Zugmaschine/Schlepper 49 bis 59 KW (66-80 PS)	27,50 €
8	Zugmaschine/Schlepper 60 bis 74 KW (81-100 PS)	32,10 €
9	Sonderregelung für Arbeiten mit Planierschild, Stundensatz nach KW	8,60 €
10	Motorsäge Bio-Kraftstoff	10,20 €

11	Motorsense Bio-Kraftstoff	10,20 €
12	Motormäher leichte Ausführung mit Balkenmäher je Meter Arbeitsbreite	11,60 €
13	Motormäher schwere Ausführung mit Doppelmeißel / Motormäher oder Mulcher je Meter Arbeitsbreite	17,80 €
14	Seilwinde ohne Funkbedienung	8,10 €
15	Seilwinde mit Funkbedienung	10,70 €
16	Mulchgerät am Schlepper je Meter Arbeitsbreite	9,50 €
17	Mist oder Düngerstreuer je Tonne	2,00 €
18	Rüttelwalze	8,00 €
19	Frontlader einschl. Arbeitsgerät III	10,80 €
20	PKW pro Kilometer	0,30 €